

REGLEMENT

PRIX RANDO

GENEHMIGT DURCH DEN VORSTAND AM 10. FEBRUAR 2026

1 AUSGANGSLAGE UND ZWECK

«Die Schweizer Wanderwege setzen sich für ein attraktives, flächendeckendes und sicheres Wanderwegenetz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ein, welches einheitlich und lückenlos signalisiert ist.» Dieser Grundsatz ist Teil des Leitbildes des Verbands Schweizer Wanderwege (nachfolgend SWW) und soll unter anderem mit dem periodisch zu vergebenden Prix Rando umgesetzt werden.

Mit der Publikation «Qualitätsziele Wanderwege Schweiz» haben das Bundesamt für Strassen (nachfolgend ASTRA) und die SWW, vor dem Hintergrund des Fuss- und Wanderweggesetzes (FWG), die zentralen Anforderungen definiert, welche aus nationaler Sicht und mit Blick auf die Bedürfnisse der Wandernden an das Wanderwegenetz in der Schweiz gestellt werden. Mit der Verleihung eines Preises für qualitativ herausragende Wanderwege wollen die SWW und das ASTRA den Wandernden und einem interessierten Fachpublikum qualitativ hochstehende Wegprojekte vorstellen sowie die Wanderwegverantwortlichen zu Verbesserungen der Wanderwege motivieren und damit die Entwicklung eines attraktiven und sicheren Wanderwegenetzes fördern.

Die Vergabe des Prix Rando ermöglicht zudem einen regelmässigen Überblick über realisierte und geplante vorbildliche Projekte in der Schweiz zuhanden des ASTRA. Dies als Grundlage zur Unterstützung von Kantonen und Gemeinden bei der Planung und Anlage von attraktiven, sicheren und zusammenhängenden Wanderwegeninfrastrukturen. Neben dem Hauptpreis wird ein Sonderpreis verliehen. Der Sonderpreis honoriert Projekte, für das besondere Engagement in einem spezifischen Themenbereich wie beispielsweise Wanderwege entlang von Gewässern, Reduktion von Hartbelag, vorbildlicher Einbezug historischer Verkehrswege etc.

2 ZIELE

Hauptziel:

- Qualitätsverbesserungen und Innovationen auf dem Schweizer Wanderwegenetz.

Teilziele:

- Bekanntmachung von qualitativ hochstehenden Projekten rund um die Wanderwege;
- Sensibilisierung der Wanderweg-Verantwortlichen für Qualitätsaspekte auf Wanderwegen;
- Motivation der Wanderwegverantwortlichen zu Verbesserungen auf dem und für das Wanderwegenetz;
- Förderung von Wanderwegen mit wanderfreundlicher Oberflächengestaltung;
- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Qualitätsziele Wanderwege Schweiz und des Engagements der SWW.

3 PREISEMPFANGENDE

Die Preise können nur an gemeinnützige juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Trägerschaften) sowie an das öffentliche Gemeinwesen (Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Korporationen) verliehen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Preis.

4 TRÄGERSCHAFT

Träger des Prix Rando sind die SWW und das ASTRA. Das Preisgeld wird von den SWW bereitgestellt.

5 PREISKATEGORIEN

HAUPTPREIS

Der Prix Rando zeichnet Wanderwegprojekte aus, welche mehrere der folgenden [Qualitätsziele](#) für die Wanderwege der Schweiz auf herausragende Weise erfüllen:

- Wanderwege haben eine abwechslungsreiche Linienführung;
- Wanderwege weisen naturnahe Wegoberflächen auf;
- Wanderwege sind in einem baulich mängelfreien Zustand;
- Wanderwege sind mit raumwirksamen Tätigkeiten und Interessen der Grundeigentümer abgestimmt.

SONDERPREIS

Der Prix Rando Sonderpreis zeichnet ein besonderes Engagement für einen der folgenden Bereiche aus:

- Wanderwege an Fliessgewässern und Seeufern;
- Wanderwege für die Naherholung;
- Entflechtung von Wanderwegen und dem motorisierten Verkehr oder übrigen Langsamverkehr, z.B. Velo, MTB;
- Koordination mit den raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinden, Kantone und des Bundes, z.B. die Entwicklung der Siedlungsgebiete, das National- und Kantonsstrassennetzes oder Schutzgebiete;
- Erhalt historischer Wegsubstanz (IVS) auf Wanderwegen;
- Planungen oder neue Ansätze zu aktuellen Herausforderungen mit zu erwartenden Ergebnissen, z.B. im Zusammenhang mit Mutterkuhhaltung, Herdenschutz, Koexistenz mit Velo oder MTB, Klimawandel, Naturgefahren, Trends im Tourismus.

6 PREISGELD

Der Prix Rando berücksichtigt sowohl Wanderwegprojekte, die unter «klein, aber fein» laufen, als auch Grossprojekte mit breiter Ausstrahlung. Die Preissumme beträgt insgesamt Fr. 35'000.-. Es liegt im Ermessen der Jury, die Preissumme auf die beiden Kategorien und die einzelnen Projekte zu verteilen.

7 NOMINIERUNG DER PROJEKTE

Eine Nominierung ist auf zwei Möglichkeiten erreichbar:

- 1) Die SWW machen eine Vorauswahl aller beim Wanderwegfonds und den Partnerfonds eingereichten Projekte, welche die Kriterien für die jeweilige Prix Rando- Kategorie erfüllen. Die

Projektträger eines Wanderwegprojekts, welches in die Vorauswahl kommt, werden informiert, sobald die Vorauswahl getroffen wurde.

- 2) Ein Projekt wird spezifisch und ausschliesslich digital für den Prix Rando eingereicht über prixrando@schweizer-wanderwege.ch.

Die Kriterien zur Teilnahmeberechtigung sind die folgenden:

- Eingereicht werden können realisierte oder sich in der Realisierungsphase befindende Vorhaben, welche gemäss Art. 4 FWG in einem Plan festgelegt sind oder in einen solchen aufgenommen werden sollen bzw. einem solchen zugutekommen.
- Es werden nur abgeschlossene Projekte juriert.
- Projekttragende können mit mehreren Projekten vertreten sein.
- Die Prämierung eines Projektes kann nur in einer Kategorie erfolgen.

8 AUSWAHL DER GEWINNERPROJEKTE

Die Jury ist verantwortlich für die reglementkonforme Prüfung der Vorauswahl der Projekte. Die Jury umfasst sieben stimmberechtigte Mitglieder mit ausgewiesener Erfahrung im Bereich Wanderwege, darunter je eine Vertretung des Vorstands der SWW, des ASTRA, einer Wanderweg-Fachorganisation und einer kantonalen Wanderweg-Fachstelle.

Die Jury wird durch Mitarbeitende der Geschäftsstelle SWW (ohne Stimmrecht) unterstützt, insbesondere in der Organisation des Auswahlverfahrens und in der Preisverleihung. Jurymitglieder treten in den Ausstand, wenn Projekte aus ihrem Umfeld bewertet werden.

Die Jury kann bei Bedarf zur Beurteilung der Projekte zusätzlich externe Experten beiziehen und/oder die Projekte vor Ort besichtigen.

Die Jury hat das Recht, auf eine Preisvergabe zu verzichten, wenn nicht genügend geeignete Projekte vorhanden sind.

9 KOMMUNIKATION

ALLGEMEIN

Mit der Bereitschaft das Projekt für die Prix Rando Projektauswahl zuzulassen, erklären sich die Projekttragenden einverstanden, dass die SWW den Lead bei der Kommunikation übernehmen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Kommunikation durch die SWW.

Die Projekttragenden unterstützen die SWW bei ihrer Kommunikation des Projektes mit allgemeinen Hintergrundinformationen, Kartenmaterial, Bildmaterial, Interviews etc.

Planen die Projekttragenden eigene Kommunikationsmassnahmen, um über das Projekt zu berichten, sind sie verpflichtet, die Beteiligung der SWW und des ASTRA zu erwähnen. Zudem sind die Massnahmen mit den SWW abzusprechen, damit diese koordiniert werden können.

Die SWW dürfen uneingeschränkt über das Projekt kommunizieren. Die SWW weisen in den Kommunikationsmassnahmen auf die Beteiligung des ASTRA hin. Die Freigabe der Kommunikation erfolgt gemäss Beitragsvereinbarung SWW-ASTRA. Die SWW sind berechtigt - aber nicht verpflichtet - auf die Projekttragenden hinzuweisen. Bei einer detaillierten Projektkommunikation (z. B. im Rahmen eines Artikels oder Porträts) weisen die SWW auf die Projekttragenden hin. Die

SWW sind ferner berechtigt, die Projektkommunikation auf ihren Webseiten mit der Website der Projekttragenden zu verlinken.

Sämtliche Kommunikations- und Marketingaktivitäten mit Nennung des Prix Randos, des Projektes und/oder der SWW sind mit allen Parteien vor der Veröffentlichung abzustimmen.

VERWENDUNG CI/CD DES DACHVERBANDS SCHWEIZER WANDERWEGE

Setzen die Projekttragenden innerhalb seiner Kommunikation das Logo der SWW oder des ASTRA ein, muss dies dem Dachverband, resp. dem ASTRA zur Freigabe vorgelegt werden.

10 PREISVERLEIHUNG

Für die Vergabe der Preise findet eine Preisverleihung statt. Es wird gewünscht, dass Projekttragende an dieser vertreten sind. Das Datum wird frühzeitig kommuniziert.

11 RECHTSWEG

Über die Erwägungen der Jury wird keine Korrespondenz geführt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

12 INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung des Vorstands der SWW in Kraft.